

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Hauptausschusses am Donnerstag den 24.10.2019 um 17:00 Uhr** im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Kreistagssitzungssaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 19.09.2019
3. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Hauptausschusses vom 19.09.2019
4. Bericht über die Umsetzung von öffentlich gefassten Beschlüssen **VO/2019/099**
5. Anfragen nach § 27 Geschäftsordnung des Kreistages
6. Verwaltungsangelegenheiten
- 6.1. Sitzungsplan für die Sitzungen des Ältestenrates, des Kreistages und des Hauptausschusses für das Jahr 2020 **VO/2019/081**
- 6.2. Änderung der Aufbauorganisation - Fachgruppe Liegenschaftsverwaltung und Straßenwesen **VO/2019/083**
- 6.3. Änderung der Hauptsatzung § 4 **VO/2019/092**
7. Vorsitz im Unterausschuss Rechnungsprüfung des Hauptausschusses für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 **VO/2019/101**
8. Deckenerneuerungen - Vorgezogene Ausschreibung von Maßnahmen aus dem 10-Jahresprogramm **VO/2019/079**
9. Zensus 2021 **VO/2019/097**
10. Bestellung eines Prüfers für das Rechnungsprüfungsamt **VO/2019/098**
11. Beteiligungsverwaltung: Familienhorizonte gGmbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages **VO/2019/093**



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage - öffentlich - FD 2.5 Kommunalaufsicht	Vorlage-Nr:	VO/2019/099
	Datum:	04.10.2019
	Ansprechpartner/in:	
	Bearbeiter/in:	Behrens, Klaus
Bericht über die Umsetzung von öffentlich gefassten Beschlüssen		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
24.10.2019	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
Entfällt.

2. Sachverhalt:
Der Bericht ist als Anlage beigefügt.

Relevanz für den Klimaschutz:
Entfällt.

Finanzielle Auswirkungen:
Entfällt.

Anlage/n:
Umsetzungskontrolle HA Beschlüsse_24.10.2019



Umsetzungskontrolle für Beschlüsse des Hauptausschusses in öffentlicher Sitzung

Lfd. Nr.	Datum der Sitzung	Stichwort bzw. Text des Beschlusses	Zuständig für die Umsetzung	Erledigt am	Bemerkungen/ Hinweise
1	07.03.2019	Prüfung Beitritt zum IT-Zweckverband	FD 1.2		In Bearbeitung bis Ende 2019
2	23.05.2019	Zuschüsse an Tierschutzvereine	FD 2.4		Tierschutzvereine, die Verwendungsnachweise eingereicht haben, haben in KW 35 Zuschüsse erhalten. Zwei Anträge wurden noch nicht gestellt, daher keine Auszahlung.
3	25.07.2019	Aufstellung von Mülleimern an öffentlichen Plätzen der Kreisliegenschaften	FD 5.1		Mögliche Standorte und die Art der Ausführung befinden sich noch in der Prüfung
4	25.07.2019	Förderung für integrative Umwelt- und Naturschutzprojekte	FD 2.3	30.09.2019	6 Anträge wurden gestellt und entschieden
5	25.07.2019	Stelle für den fachlichen Klimaschutz und halbe Stelle für die Umsetzung der Klimaschutzagentur	FB 5		Die Stellenbesetzungsverfahren der zusätzlich bewilligten Stellen in der Beteiligungsverwaltung und in der Klimaschutzagentur sind in Bearbeitung.
6	19.09.2019	Hauptamt stärkt Ehrenamt; Antrags-einreichung und vorbehaltlich der Projektförderung Bereitstellung von Haushaltsmitteln	FD 2.3		Antrag wurde am 05.09.2019 in Bonn eingereicht, die aufgetretenen Nachfragen wurden beantwortet. Entscheidung über den Antrag steht aus.
7	19.09.2019	Integration durch Sport; Förderung	FD 2.3	30.09.2019	Förderbescheide wurden ausge-

		der Teilprojekte 1, 2, 4, 5 und 6			stellt, Gelder zur Auszahlung angewiesen
8	19.09.2019	Zuschuss Interkulturelle Woche 2019	FD 2.3	30.09.2019	Förderbescheid wurde ausgestellt, Geld zur Zahlung angewiesen
9	19.09.2019	Blühflächen; Beteiligung Verbundprojekt Blütenreich mit Haushaltsmitteln und Haushaltsmittel für Schaffung von Blühflächen	FD 2.2		Der Fördermittelgeber hat der Kooperation des Kreises mit der Stiftung Naturschutz und dem Deutscher Verband für Landschaftspflege im Rahmen des Projektes BlütenBunt – InsektenReich zu gestimmt. Nächste Schritte : <ul style="list-style-type: none">• Abstimmung Kooperationsmöglichkeit, bzw. Abstimmung Kooperationsvertrag• Einreichung Förderantrag bis Ende November

Im Auftrag
Klaus Behrens



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2019/081
- öffentlich -	Datum: 06.09.2019
Landrat	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Matthiesen, Judith
Sitzungsplan für die Sitzungen des Ältestenrates, des Kreistages und des Hauptausschusses für das Jahr 2020	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
24.10.2019	Hauptausschuss
Zuständigkeit	
Kenntnisnahme	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
Entfällt.

2. Sachverhalt:

Der Sitzungsplan für Sitzungen des Ältestenrates, des Kreistages und des Hauptausschusses für das Jahr 2020 stellt sich wie folgt dar:

Datum	Uhrzeit	Gremium	Ort
Donnerstag, 16.01.2020	17.00 Uhr	Hauptausschuss (Bedarfstermin)	KT-Saal
Donnerstag, 06.02.2020	17.00 Uhr	Hauptausschuss	KT-Saal
Donnerstag, 05.03.2020	16.00 Uhr	Ältestenrat	Raum 169
Donnerstag, 05.03.2020	17.00 Uhr	Hauptausschuss	KT-Saal
Dienstag, 10.03. bis Donnerstag, 12.03.2020		Jugendkreistag	KT-Saal
Montag, 23.03.2020	17.00 Uhr	Kreistag	KT-Saal
Donnerstag, 23.04.2020	15.30 Uhr	Polizeibeirat	KT-Saal
Donnerstag, 23.04.2020	17.00 Uhr	Hauptausschuss	KT-Saal
Donnerstag, 14.05.2020	16.00 Uhr	Ältestenrat	Raum 169
Donnerstag, 14.05.2020	17.00 Uhr	Hauptausschuss	KT-Saal
Donnerstag, 28.05. bis		Dienstversammlung in Damp	

Freitag, 29.05.2020			
Donnerstag, 11.06.2020	17.00 Uhr	Hauptausschuss	KT-Saal
Montag, 15.06.2020	17.00 Uhr	Kreistag	KT-Saal
Donnerstag, 23.07.2020	17.00 Uhr	Hauptausschuss (Bedarftermin)	KT-Saal
Donnerstag, 20.08.2020	16.00 Uhr	Ältestenrat	Raum 169
Donnerstag, 20.08.2020	17.00 Uhr	Hauptausschuss	KT-Saal
Montag, 14.09.2020	17.00 Uhr	Kreistag	KT-Saal
Donnerstag, 17.09.2020	17.00 Uhr	Hauptausschuss	KT-Saal
Donnerstag, 22.10.2020	16.00 Uhr	Ältestenrat	Raum 169
Donnerstag, 22.10.2020	17.00 Uhr	Hauptausschuss	KT-Saal
Donnerstag, 05.11.2020	17.00 Uhr	Hauptausschuss (ab 17.30 Uhr Beteiligungen)	KT-Saal
Montag, 09.11.2020	17.00 Uhr	Kreistag	KT-Saal
Donnerstag, 26.11.2020	16.00 Uhr	Ältestenrat	Raum 169
Donnerstag, 26.11.2020	17.00 Uhr	Hauptausschuss (ab 17.30 Uhr Beteiligungen)	KT-Saal
Donnerstag, 03.12.2020	17.00 Uhr	Hauptausschuss (Haushalt)	KT-Saal
Donnerstag, 14.12.2020	15.00 Uhr	Kreistag (Haushalt)	KT-Saal

Die Fachausschüsse sollten die Terminplanung bis Ende Oktober abschließen.
Terminüberschneidungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Relevanz für den Klimaschutz:

Entfällt.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlage/n:

Entfällt.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage - öffentlich - FD 5.1 Gebäudemanagement	Vorlage-Nr:	VO/2019/083
	Datum:	06.09.2019
	Ansprechpartner/in:	Hetzel, Sebastian
	Bearbeiter/in:	Hetzel, Sebastian
Änderung der Aufbauorganisation - Fachgruppe Liegenschaftsverwaltung und Straßenwesen		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
24.10.2019	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

Zur Herstellung einer klaren Aufgaben- und Führungsstruktur soll im Fachdienst Gebäudemanagement eine Änderung der Aufbauorganisation erfolgen.

Innerhalb des Fachdienstes wird eine neue Fachgruppe Liegenschaftsverwaltung und Straßenwesen geschaffen. Innerhalb dieser Fachgruppe werden die technische und verwaltungsseitige Objektbetreuung der kreiseigenen Liegenschaften, der Grundstücksverkehr, das Energiemanagement, die Aufgaben von Haus und Hof, die Aufgabe der Reinigung der Gebäude und die Aufgaben der Straßenbauverwaltung der Kreisstraßen wahrgenommen.

Das Beteiligungsverfahren nach dem Mitbestimmungsgesetz wurde durchgeführt. Der Personalrat hat der Maßnahme zugestimmt.

Die Organisationsänderung ergibt einen Stellenmehrbedarf von 1,0 Stelle für die Fachgruppenleitung. Es ist vorgesehen, die damit verbundenen Kosten im Rahmen des Personalbudgets abzudecken.

Der ab dem 01.11.2019 geltende Verwaltungsgliederungsplan mit den oben genannten Änderungen ist beigelegt.

Nach dem allgemeinen Verständnis ist die vorstehende geplante Änderung der Aufbauorganisation nicht relevant im Sinne des § 51 Abs. 3 KrO. Der Kreistag wird daher zu einem späteren Zeitpunkt durch die Vorlage eines aktuellen Verwaltungsgliederungsplanes in Kenntnis gesetzt.

Relevanz für den Klimaschutz:

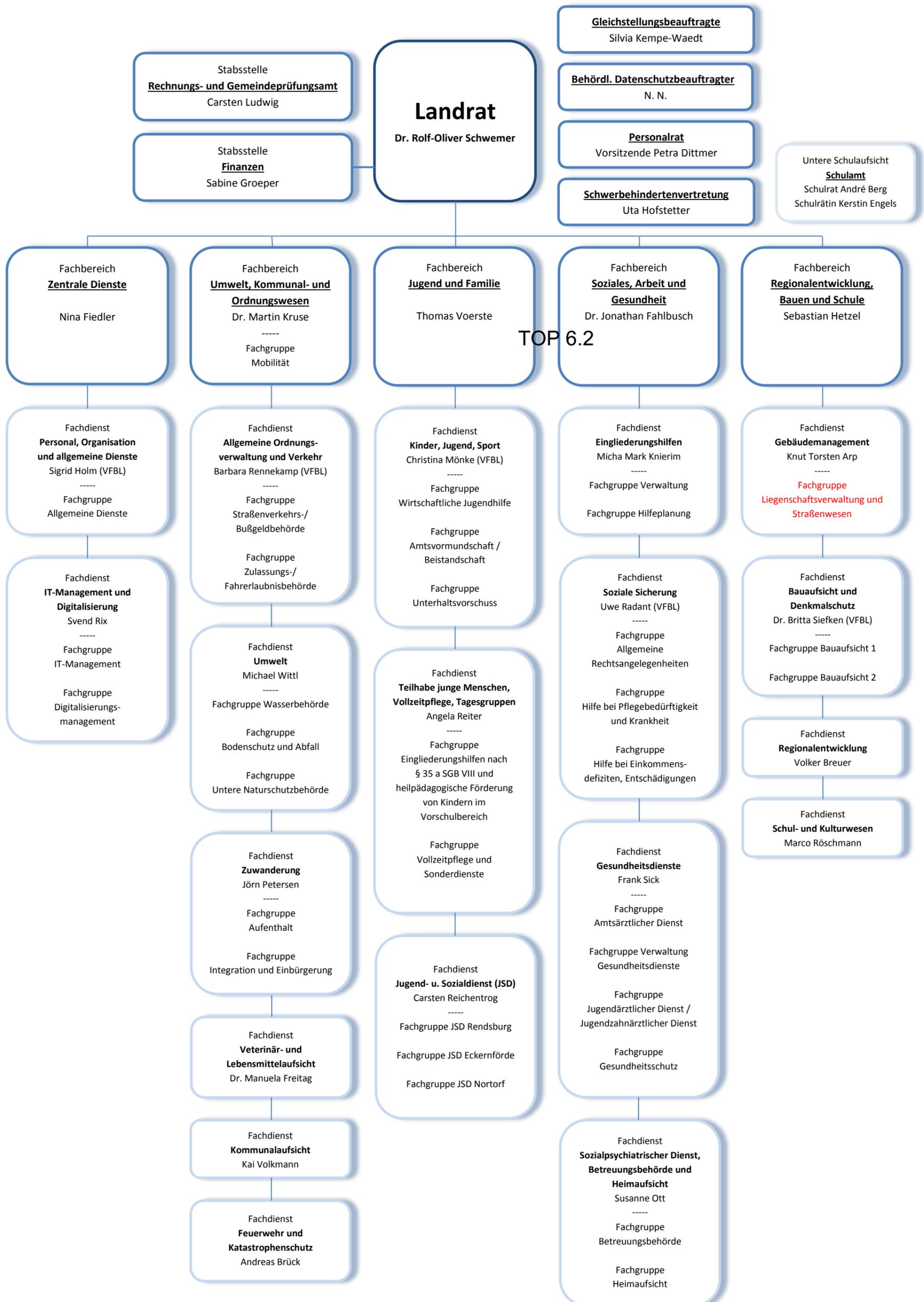
Mit der vorliegenden Vorlage: keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

keine





Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage - öffentlich - FB 1 Zentrale Dienste	Vorlage-Nr:	VO/2019/092
	Datum:	24.09.2019
	Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in:	Fiedler, Nina
Änderung der Hauptsatzung § 4		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
26.09.2019	Ältestenrat	Kenntnisnahme
24.10.2019	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat uns mit Schreiben vom 23.09.2019 folgendes mitgeteilt.

„Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 KrO haben die Kreise zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Danach ist die Förderung der Gleichberechtigung von diversen Personen nicht Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten und eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung wird nicht von der zuständigen Kommunalaufsicht genehmigt, denn diese Aufgabe gehört nicht zu dem in der Hauptsatzung zu regelnden Kernbereich der Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten.“

Von einem Vorschlag zur Änderung wird daher abgesehen..

Relevanz für den Klimaschutz:

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2019/101
- öffentlich -	Datum:	07.10.2019
S 05 Stabsstelle Finanzen	Ansprechpartner/in:	Groeper, Sabine
	Bearbeiter/in:	Brück, Mira
Vorsitz im Unterausschuss Rechnungsprüfung des Hauptausschusses für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
24.10.2019	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt darüber, wer den Vorsitz im Unterausschuss Rechnungsprüfung des Hauptausschusses für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 übernimmt.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Der Jahresabschluss 2018 wird zurzeit durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises geprüft. Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018, des Anhangs und des Lageberichtes des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird voraussichtlich im Oktober 2019 vorliegen. Dieser ist im Unterausschuss Rechnungsprüfung des Hauptausschusses zu beraten.

Der Unterausschuss Rechnungsprüfung hat die folgenden Mitglieder:

Reimer Tank (CDU)
Hans-Jörg Lüth (SPD)
Dr. Christine von Milczewski (Bündnis 90/Die Grünen)
Holger Norbert Koch (FDP)
Susanne Storch (SSW)
Hans-Werner Last (WGK)
Sven-Michael Chilla (AfD)

In der Vergangenheit hat der Vorsitz des Unterausschusses unter den Mitgliedern jährlich gewechselt.

Für die Beratung des Schlussberichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 wurde der Vorsitz von Herrn Reimer Tank übernommen.

Relevanz für den Klimaschutz:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

keine



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2019/079
- öffentlich -	Datum:	04.09.2019
FD 5.1 Gebäudemanagement	Ansprechpartner/in:	Hetzel, Sebastian
	Bearbeiter/in:	Thode, Jessica
Deckenerneuerungen - Vorgezogene Ausschreibung von Maßnahmen aus dem 10-Jahresprogramm		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
24.10.2019	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss ermächtigt die Verwaltung, die Ausschreibung der 9 für 2020 in dem 10-Jahresprogramm vorgesehenen Deckenerneuerungsmaßnahmen auf den Kreisstraßen 74, 82,3,12,15,19,57,15 und 81 förderunschädlich und soweit wie möglich bereits 2019 in die Wege zu leiten.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Für das Haushaltsjahr 2020 sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

K 74	B77 – Kreisgrenze	1,32 km	336.000 €
K 82	Seefeld (L128) – Brücke OD Todenbüttel	5,49 km	1.700.000 €
K 3	Quanrbek – Melsdorf	2,92 km	759.300 €
K 12	Arpsdorf – Padenstedt	4,15 km	682.500 €
K 15	OD Klein Flintbek	0,95 km	252.000 €
K 19	Rathmannsdorf – Knoop	1,16 km	278.500 €
K 57	B 76 – L 265	4,28 km	735.000 €
K 15	Techelsdorf – L 49	4,67 km	1.260.000 €
K 81	Heinkenborstel – Oldenhütten	3,15 km	762.700 €

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass frühzeitige Ausschreibungen von Deckenerneuerungsmaßnahmen noch im Vorjahr der eigentlichen Ausführung dazu führen, dass die Preise im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens günstiger sind, da die Auftragsbücher der Bauunternehmen in der Regel noch nicht gefüllt sind.

Daher sollen von den vorgenannten Maßnahmen so viele wie möglich durch den Landesbetrieb (LBV-SH) bereits im Herbst/Winter 2019 vorbereitet und ausgeschrieben werden, so dass mit den Baumaßnahmen frühzeitig unmittelbar nach der Förderzusage im Frühjahr 2020 begonnen werden kann.

Sollte der Kreistag die Mittel in den Haushaltsberatungen im Dezember 2019 nicht beschließen, werden die begonnenen Ausschreibungsverfahren aufgehoben.

Relevanz für den Klimaschutz:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Deckenerhaltungsmaßnahmen zur Sanierung von Kreisstraßen von **6.766.000 €**
Abzüglich GVFG-Mittel von voraussichtlich **1.500.000 €**

Verbleibende Kosten für den Kreis von **5.266.000 €**

Anlage/n:

Umsetzungsstand 10-Jahresprogramm

Straße	Bezeichnung der Baumaßnahme	Ist-Länge [km]	Kostenschätzung Basis 2014	Kosten It.	Kosten It.	Kosten It.	Kosten It.	Sonder UBA 27.02.19 Kosten It. Submission	Kosten It.	2021	2022	2023	2024	Gesamt
				LBV Stand 01/19	LBV Stand 01/19	LBV Stand 01/19	LBV Stand 01/19		LBV Stand 01/19	2021 [€]	2022 [€]	2023 [€]	2024 [€]	
				2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
K 3	OD Melsdorf	2,030	360.000	321.965,81										
K 8	Negenharrie - Kreisgrenze	1,020	200.000	154.422,47										
K 41	Altmühlendorf - L 55 (Blaue Pforte)	6,660	900.000	1.099.077,90										
K 44	B 77 - StÜÜpl	4,320	1.100.000	708.422,16										
K 46	Timmaspe - Gnutz	3,140	550.000	394.583,32										
K 30	Schülldorf - Haßmoor													
K 85	Beringstedt- Kreisgrenze													
Gesamt 2015		17,170	3.110.000	2.678.471,66										
K 30	Schülldorf - Haßmoor	4,310	750.000		618.946,54									
K 85	Beringstedt- Kreisgrenze	1,140	300.000		165.379,58									
K 2	Bünsdorf - L 42	2,500	360.000		367.943,26									
K 19	Knoop - Kreisgrenze	2,100	700.000		287.810,40									
K 63	Karby - Dörphof	3,400	450.000		528.236,04									
K 77	Karlsburg - Winnemark	3,800	700.000		703.672,46									
K 45	Nortorf - Brammer				0,00									
Gesamt 2016		17,250	3.260.000		2.671.988,28									
K 45	Nortorf - Brammer	6,040	1.300.000			670.666,26								
K 14	OD Holtsee	0,440	140.000			115.110,33								
K 82	Barlohe - Mückenbusch	2,600	500.000			528.882,08								
K 30	Haßmoor - L 255 (Blaue Pforte)	4,233	450.000			947.410,25	←							
K 60	Schnurrum - Holzdorf	4,760	600.000			715.127,68				←				
K 66	Nienkattbek - Holtdorf	4,000	720.000			644.773,88				←				
K 67	L 255 - Kronsburg	7,340	1.080.000			1.299.378,97								
K 68	Wasbek - Amalienhof	5,215	720.000			826.368,09	←							
K 69	K 44 - Rendsburg	4,150	720.000			1.386.671,69								
K 71	K 9 (Loop) - Bordsesholm	2,000	920.000			614.023,26								
K 72	L 49 - Hohenhorst (K 71)	2,530	500.000			419.885,82	←							
K 93	Achterwehr - Russee	5,676	1.300.000			1.415.730,25								
K 29	Nortorf - Ellerdorf		540.000											
K 45	Brammer - Bokel		600.000											
K 54	K 86 - Esprehm		500.000											
K 38	Todenbüttel - Osterstedt		450.000											
K 59	K 58 - Rieseby		450.000											
K 83	Kosel - Rieseby		900.000											
K 78	Groß Wittensee - Haby		630.000											
Gesamt 2017		49	13.020.000			9.584.028,56								

Straße	Bezeichnung der Baumaßnahme	Ist-Länge [km]	Kostenschätzung Basis 2014	Kosten It.	Kosten It.	Kosten It.	Kosten It.	Sonder UBA 27.02.19 Kosten It. Submission	Kosten It.	2021	2022	2023	2024	Gesamt	
				LBV Stand 01/19	LBV Stand 01/19	LBV Stand 01/19	LBV Stand 01/19		LBV Stand 01/19	[€]	[€]	[€]	[€]		
				2015	2016	2017	2018			2021	2022	2023	2024		
K 29	Nortorf - Ellerdorf	1,930					420.000,00								
K 45	Brammer - Bokel	1,460					216.075,35								
K 54	K 86 - Esprehm	2,945					544.000,00								
K1	Rendsburg - Alt Duvenstedt	4,720	650.000				945.000,00								
K 11	Krogaspe - Timmaspe	1,730	420.000				358.237,07								
K 36	Blocksdorf - Deutsch-Nienhof (L 255)	2,060	350.000				375.000,00								
K 62	Karby - Schönhagen	5,000	550.000				1.300.000,00								
K 2	Holzbunga - L 42	2,520	360.000				431.000,00								
K 55	Götheby - L 286	8,140	1.100.000				1.690.000,00								
K 71	Bordesholm - L 49 (Eckmannstraße)	2,000	480.000				470.701,69								
K 84	Hohenwestedt - K 20														
K 84	Abschnitt v. d. K20 - Heinkenborstel (K81)	7,790	1.625.000				1.900.000,00								
K 1	Alt Duvenstedt -L 265		630.000												
K 6	K 32 - Molfsee		550.000												
K 12	Padenstedt - Neumünster		600.000												
K 32	Rodenbek - Rumohr		400.000												
K 38	Osterstedt - Kreisgrenze		810.000												
K 45	Bokel - Bokelholm		540.000												
K 81	Heinkenborstel - Aukrug		900.000												
Gesamt 2018		40,295	9.965.000				8.650.014,11								
Gesamt 2015 - 2018		123,699	29.355.000	2.678.471,66	2.671.988,28	9.584.028,56	8.650.014,11								23.584.502,61

Straße	Bezeichnung der Baumaßnahme	Ist-Länge [km]	Kostenschätzung Basis 2014	Kosten It.	Kosten It.	Kosten It.	Kosten It.	Sonder UBA 27.02.19 Kosten It. Submission	Kosten It.	2021	2022	2023	2024	Gesamt	
				LBV Stand 01/19	LBV Stand 01/19	LBV Stand 01/19	LBV Stand 01/19		LBV Stand 01/19	2021 [€]	2022 [€]	2023 [€]	2024 [€]		
				2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024		
K 59	K 58 - Rieseby	3,170						498.457							
K 83	Kosel - Rieseby	7,010						1.450.469							
K 78	Groß Wittensee - Haby	3,533						728.836							
K 38	Todenbüttel - Osterstedt	5,058						1.028.334							
K 38	Osterstedt - Kreisgrenze														
K 1	Alt Duvenstedt -L 265	6,370						1.636.399							
K 6	K 32 - Molfsee	4,450						2.108.808							
K 32	Rodenbek - Rumohr	3,023													
K 12	Padenstedt - Neumünster	2,800						708.272							
K 45	Bokel - Bokelholm	3,980						777.108							
K 81	Heinkenborstel - Aukrug	5,400						994.926							
K 67	Bredenbek - Achterwehr	7,030	950.000					2.163.070							
K 90	Levensau - Eckholz (L 46)	5,400	900.000					1.801.465							
K 74	B 77 - Kreisgrenze		275.000												
K 82	Todenbüttel - Seefeld		1.080.000												
Gesamt 2019		57,224	3.205.000					13.896.143							
K 74	B 77 - Kreisgrenze	1,300							336.000						
K 82	Todenbüttel - Seefeld	5,500							1.700.000						
K 3	Qarnbek - Melsdorf	3,000	360.000						759.300						
K 12	Arpsdorf - Padenstedt	3,500	540.000						682.500						
K 15	OD Klein Flintbek	1,000	180.000						252.000						
K 19	Rathmannsdorf - Knoop	2,000	700.000						278.500						
K 57	B 76 - L 265	4,200	630.000						735.000						
K 15	Techelsdorf - L 49	4,000	800.000						1.260.000						
K81	Heinkenborstel - Aukrug														
K 81	Heinkenborstel - Odenhütten	3,000	450.000						762.700						
Gesamt 2020		27,500	3.660.000						6.766.000						
Summen gesamt:		208,423	36.220.000	2.678.472	2.671.988,28	9.584.029	8.650.014,11		6.766.000						34.877.902,61



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2019/097
- öffentlich -	Datum:	04.10.2019
FD 2.5 Kommunalaufsicht	Ansprechpartner/in:	Volkmann, Kai
	Bearbeiter/in:	Volkmann, Kai
Zensus 2021		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
24.10.2019	Hauptausschuss	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

Die Datenerhebung durch den Zensus 2021 dient der Erfüllung einer Datenlieferungsverpflichtung der EU. Zu diesem Zweck wurde am 06.06.2019 im Bundestag das Zensusgesetz 2021 (ZensG 2021) beschlossen – die Länder haben hierzu am 28.06.2019 die Einberufung eines Vermittlungsausschusses verlangt. Hintergrund ist im Wesentlichen das Verlangen nach einer erhöhten Finanzauführung des Bundes.

Ein Zensus-Ausführungsgesetz für Schleswig-Holstein befindet sich gegenwärtig in der Anhörungsphase. Ziel ist es, dass das Ausführungsgesetz gemeinsam mit dem Zensusgesetz in Kraft tritt.

Gegenwärtig ist davon auszugehen, dass, wie beim Zensus 2011, die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Erhebungsstellen durch das Land in voller Höhe erstattet werden.

Der Zensus 2021 umfasst eine Gebäude- und Wohnungszählung sowie eine Haushaltsbefragung zur Einwohnerzahlermittlung. Hierfür werden durch die Kreise und kreisfreien Städte Erhebungsstellen einzurichten sein.

Zentrale Aufgabe der Erhebungsstellen wird die Durchführung der Haushaltsstichproben und der damit verbundenen Existenzfeststellung zur Einwohnerzahlermittlung sowie die Rekrutierung und die Organisation der Erhebungsbeauftragten (Interviewer).

Durch das Statistische Amt wurde im Rahmen der ersten Informationsveranstaltungen darauf hingewiesen, dass aufgrund der im Vergleich zum Zensus 2011 stark angestiegenen Zahl der Befragungen, jeder Kreis / jede kreisfreie Stadt eine Erhebungsstelle benötigen wird.

Für den Kreis Rendsburg-Eckernförde bedeutet dies nach gegenwärtigen Schätzungen eine Steigerung gegenüber 2011 von 95,9 % auf 50.313 Haushaltsstichproben (2011 – 25.689 Stichproben). Die Steigerung resultiert im Wesentlichen aus einer Anpassung der statistischen Methodik aufgrund des BVG-Urteils zum Zensus 2011 und betrifft hauptsächlich Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern und damit die ländlich geprägten Kreise.

Daraus abzuleiten ist ein Personalbedarf für den Kreis von 14 Vollzeitstellen mit entsprechendem Raum- und Ausstattungsbedarf. Die Erhebungsstelle wird ab Juli / Oktober 2020 (Leitung / stv. Leitung) einzurichten sein, weiteres Personal wird sukzessive ab 2021 benötigt.

Stichtag für die Erhebung ist der 16.05.2021. Der Erhebungszeitraum beläuft sich auf 12 Wochen. Ende 2020, spätestens jedoch Mai 2022, soll die Arbeit der Erhebungsstellen abgeschlossen sein.

Eine Übersicht über die zentralen Meilensteine für die Arbeit der Erhebungsstelle ist der dieser Vorlage beigefügten Präsentation zu entnehmen.

Über den Fortgang des Zensus 2021 wird regelmäßig berichtet.

Relevanz für den Klimaschutz:

entfällt

Finanzielle Auswirkungen:

s. Sachverhalt

Anlage/n:

190924_Zensus 2021 Informationspräsentation

Zensus 2021

2. Veranstaltung der AG Zensus NORD mit den Kreisen und kreisfreien Städten

Einrichtung der Erhebungsstellen in Schleswig-Holstein

am 24.09.2019 in Kiel

Carsten Moll, Helma Landsberg, Cord Hohls,
Alexander Wagner, Henning Fricke

Stand Gesetzgebung

- **Zensusgesetz** liegt beim Vermittlungsausschuss
 - Forderung des Bundesrates: Gewährung eines Bundeszuschusses an die Länder und weitere fachliche Punkte
 - Inkrafttreten des Gesetzes voraussichtlich erst Ende 2019
- **Landesausführungsgesetz Schleswig-Holstein**
Entwurf befindet sich in der Abstimmung

Zentrale Aufgabe der Erhebungsstellen

- **Durchführung der Befragungen der Haushaltsstichproben** (inkl. der Sonderbereichsbefragung) und der damit verbundenen Existenzfeststellung zur Einwohnerzahlermittlung.
- Zur Aufgabe der Erhebungsstellen gehört **insbesondere die Rekrutierung und die Organisation des Einsatzes der Erhebungsbeauftragten/Interviewer.**
- Laut Gesetzesentwurf ist auch eine Übertragung von Aufgaben anderer Erhebungsteile (z.B.: Wiederholungsbefragung) möglich. Wir planen, die Erhebungsstellen hiermit nicht zu belasten.

Zentrale Meilensteine



Zentrale vorbereitende Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte

- **Personalgewinnung** Leitung und Stellvertretung
- Suche geeigneter **Räumlichkeiten**
- Einstellung erforderliche **Finanzmittel** im Haushalt

Aufgaben der Erhebungsstellen nach Phasen

2020							2021												
...	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	

- Vorarbeiten zur Einrichtung der Erhebungsstellen (Akquise Leitung und Räume)
- Einrichtungsphase (inkl. allgemeine Vorbereitung)
- Vorbereitung der Erhebung insbes. Interviewer-Rekrutierung
- Durchführungsphase (Feldphase, Mahnwesen, Erfassung)
- Schließungsphase (inkl. Abrechnung Interviewer)

Personalbedarf: Basisinfo Stichprobenumfang* je Kreis

Kreise / kreisfreie Städte	Zensus 2021	Anteil an Grund-gesamtheit	benötigte Interviewer Zensus 2021	Zensus 2011	benötigte Interviewer Zensus 2011	Veränderung absolut
Flensburg	5.695	6,3%	58	6.683	67	-988
Kiel	13.116	5,5%	134	8.306	83	4.810
Lübeck	13.026	6,0%	133	8.090	81	4.936
Neumünster	5.416	6,7%	56	6.361	64	-945
Dithmarschen	24.896	16,6%	262	12.291	123	12.605
Herzogtum Lauenburg	30.119	15,2%	315	26.552	266	3.567
Nordfriesland	35.676	17,4%	372	14.840	148	20.836
Ostholstein	38.403	17,0%	399	31.922	319	6.481
Pinneberg	45.222	14,1%	470	41.233	412	3.989
Plön	26.465	19,0%	277	14.348	143	12.117
Rendsburg-Eckernförde	50.313	17,4%	526	25.689	257	24.624
Schleswig-Flensburg	40.665	19,4%	428	18.291	183	22.374
Segeberg	39.144	14,4%	409	29.065	291	10.079
Steinburg	25.705	18,0%	269	11.739	117	13.966
Stormarn	36.354	15,2%	380	30.157	302	6.197
SH gesamt	430.215	14,3%	4.488	285.567	2.856	144.648

* Vorläufige Berechnungen

Personalbedarf je Erhebungsstelle

Mindestausstattung für den Betrieb Erhebungsstelle:

**Ein Erhebungsstellenleiter (Juli 2020 bis Dez. 2021)
und ein Stellvertreter (Okt. 2020 bis Dez. 2021)**

- Einrichtungsphase durch Erhebungsstellen-Leiter von Juli-September 2020
- Doppelspitze (Leiter und Stellvertreter) ab Oktober 2020 bis Dezember 2021 (Schließung Erhebungsstelle)

Personalbedarf je Erhebungsstelle

Ausstattung in Haupterhebungsphase:

- Personalstärke der Erhebungsstelle abhängig vom Stichprobenumfang
- Stichprobenumfang sehr unterschiedlich von gut 5.000 bis 50.000
Auskunftspflichtige je Erhebungsstelle
- Kalkulierter Personalbedarf in der Haupterhebungsphase
2 bis 14 Personen je Erhebungsstelle

Personalbedarf (VZÄ) in Haupterhebungsphase

Kreis / kreisfreie Städte	Ziel 1 (Existenz- feststellung)	Ziel 2 (erweiterter Fragebogen)	Interviewer	Personal in Haupterhebungsphase (April-Nov. 2021)
Neumünster	5.416	5.416	56	2
Flensburg	5.695	5.695	58	2
Lübeck	13.026	13.026	133	4
Kiel	13.116	13.116	134	4
Dithmarschen	24.896	13.620	262	6
Steinburg	25.705	12.417	269	6
Plön	26.465	13.500	277	6
Herzogtum Lauenburg	30.119	20.837	315	7
Nordfriesland	35.676	18.428	372	9
Stormarn	36.354	24.761	380	9
Ostholstein	38.403	26.255	399	10
Segeberg	39.144	23.613	409	11
Schleswig-Flensburg	40.665	19.609	428	11
Pinneberg	45.222	31.528	470	13
Rendsburg-Eckernförde	50.313	28.494	526	14
Summe	430.215	270.317	4.488	114

Zeitplan für Aufbau Personal

- Einstellung des Personals für Haupterhebungsphase ab April 2021, damit Zeit für Einarbeitung vor Stichtag 16.Mai 2021
 - Einsatz bis Ende November 2021
(Existenzfeststellung soll am 18.10.2021, die Ziel 2-Befragung am 19.11.2021 abgeschlossen sein)
- ➔ Laufzeit der Arbeitsverträge: 8 Monate

Personalbedarf in Vorbereitungsphase des Erhebungsbeauftragten-Einsatzes :

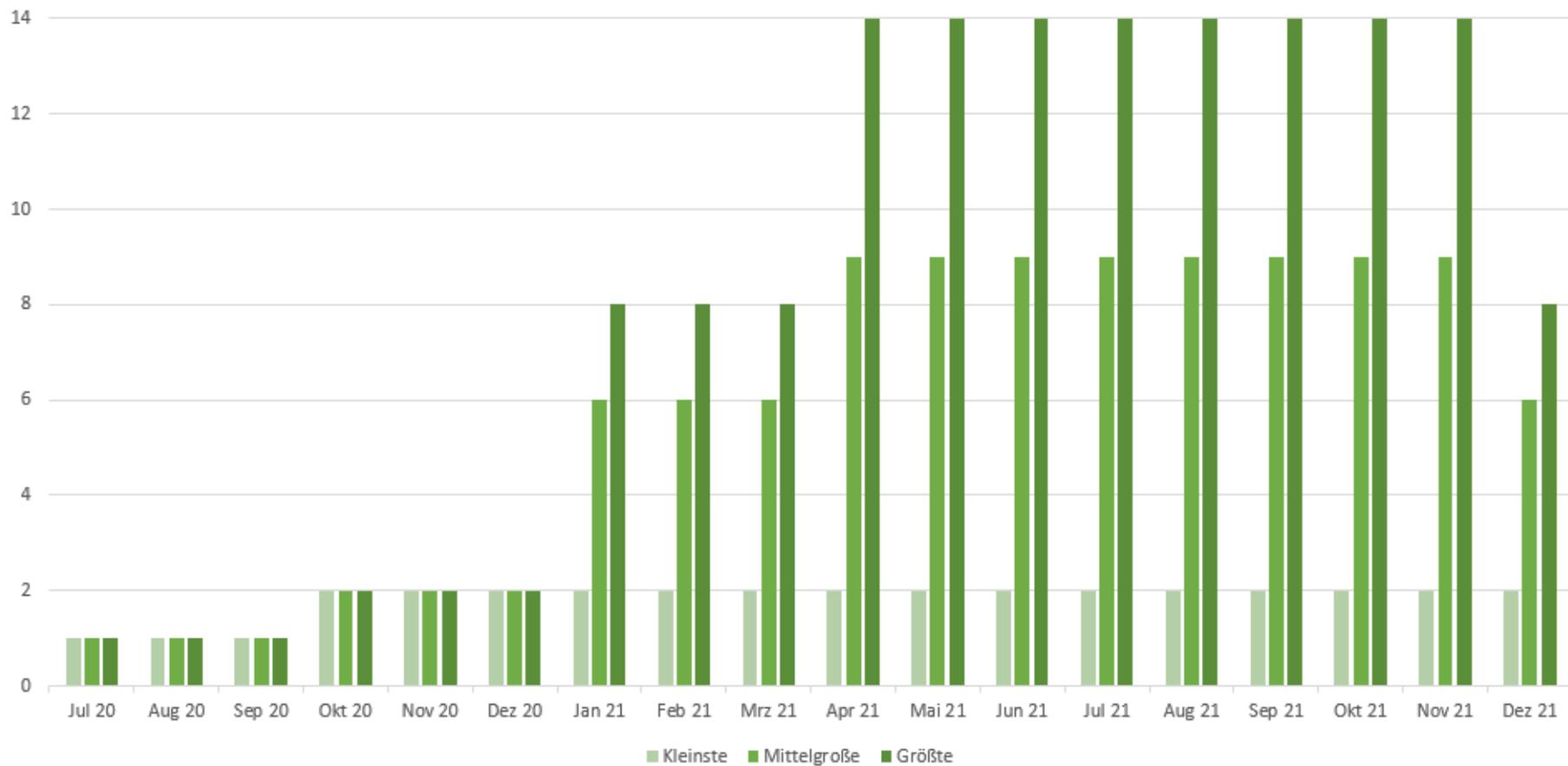
- Große Erhebungsstellen benötigten neben Leitung und Stellvertretung bereits ab Januar 2021 erste weitere Arbeitskräfte, um bis zu 500 Interviewer rekrutieren und schulen zu können.
- Große Erhebungsstellen sollten zusätzlich mit einer weiteren EG 8 ab Januar 2021 ausgestattet werden, um die Schulungen der Erhebungsbeauftragten gewährleisten zu können.
- Abhängig von der Zahl benötigter Interviewer sollten je Erhebungsstelle bis zu fünf Stellen bereits ab Januar 2021 besetzt werden.
- Einsatz bis Ende Dezember 2021, da auch zusätzliches Personal zur Abrechnung der Interviewer benötigt wird.

➔ Laufzeit der Arbeitsverträge: 12 Monate

Personal (VZÄ) in Haupterhebungs- und Vorbereitungsphase

Kreis / kreisfreie Städte	Ziel 1	Ziel 2	Inter- viewer	Personal in Haupterhebungs- phase (April-Nov 2021)	davon Personal in Vorbereitungs- und Schließungsphase (Jan-Dez 2021)
Neumünster	5.416	5.416	56	2	2
Flensburg	5.695	5.695	58	2	2
Lübeck	13.026	13.026	133	4	2
Kiel	13.116	13.116	134	4	2
Dithmarschen	24.896	13.620	262	6	4
Steinburg	25.705	12.417	269	6	4
Plön	26.465	13.500	277	6	4
Herzogtum Lauenburg	30.119	20.837	315	7	5
Nordfriesland	35.676	18.428	372	9	6
Stormarn	36.354	24.761	380	9	6
Ostholstein	38.403	26.255	399	10	6
Segeberg	39.144	23.613	409	11	6
Schleswig-Flensburg	40.665	19.609	428	11	7
Pinneberg	45.222	31.528	470	13	7
Rendsburg-Eckernförde	50.313	28.494	526	14	8
Summe	430.215	270.317	4.488	114	43

Schema: Zeitliche Personalentwicklung



Stellenbewertung Leitung: Eingruppierungsmerkmale nach EGO

EG 9b	<ul style="list-style-type: none">• Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.• Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert.
EG 9c	<ul style="list-style-type: none">• Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.
EG 10	<ul style="list-style-type: none">• Beschäftigte, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.
EG 11	<ul style="list-style-type: none">• Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Stellenbewertung Leitung

- Aufgrund der EGO sind Leitungstätigkeiten immer als ein Aufgabenblock mit 100% zu bewerten.
- Eine Bewertung nach EG 10 ist daher nicht möglich.
- Aufgrund der besonderen Schwierigkeit und Bedeutung der Stelle ist eine Bewertung nach EG 11 angezeigt.

Raumbedarf

- Die (abgeschottete) Erhebungsstelle muss ab Ende Oktober 2020 bereitstehen
- Der Raumbedarf der Erhebungsstelle ergibt sich:
 - Aufgrund der erforderlichen Personalstärke während der Haupterhebungsphase
 - Zuzüglich Bereich zur Annahme und Eingangskontrolle der Erhebungsunterlagen
 - Zuzüglich Lagerfläche für Erhebungsunterlagen (und Tablets)
- Zusätzlich sind Räume für die **Schulungen** der Erhebungsbeauftragten zu organisieren

Schulungen benötigen keinen besonders geschützten Bereich

Abschottung

BSI-Grundschutz: Schutzbedarf Hoch

- Abschottung von restlichen kommunalen Einrichtungen (personell, räumlich, IT (Netzwerklaufwerke, Drucker))

→ Ab November 2020 notwendig

Ausstattung

IT-Konzept zur Anbindung ist im Verbund in Vorbereitung

- 1 PC pro Erhebungsstellen-MA > Keine Notebooks
 - Empfehlung: Windows 10
 - Ein Full HD Bildschirm (mind. 22 Zoll), besser zwei Bildschirme
 - Maus, Tastatur, evtl. Handscanner
 - Aktueller Browser für Zugang zum Erhebungsunterstützungssystem (EHU)
 - Standard Text- und Tabellenbearbeitungssoftware
 - Mail- und Internetzugang
 - PDF-Reader
- Sicherer Speicherplatz im Netzlaufwerk (kann bei entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen die Netzressource der Kommune sein)

Ausstattung

- Zugriff auf EHU erfolgt mittels gesicherter Verbindung durch eine Anbindung an das Netz des Bundes
- Rechteverwaltung der Fachanwendung EHU erfolgt voraussichtlich durch den IT-Support beim Statistikamt Nord
- Mindestens ein DIN A3 Drucker pro Erhebungsstelle
→ lokal in Erhebungsstelle, nicht zentral im allgemeinen Verwaltungsbereich
- Telefon
- Separater PC für online Selbstauskünfte der Auskunftspflichtigen (für Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) und Haushaltebefragung, nur Internet per Standardbrowser)

Fragen zur Erhebungsdurchführung Planungsstand Einsatz mobiler Endgeräte

- Der Einsatz mobiler Endgeräte für die Existenzfeststellung wird verfolgt.
- Der Bedarf wird für SH auf ca. 4.500 Stück geschätzt (analog Anzahl Interviewer).
- Die Beschaffung der Geräte würde durch das Statistikamt Nord, die Verteilung an die Interviewer in den Erhebungsstellen erfolgen.
- Die Geräte würden von Dataport verwaltet werden.
- Aufgrund der ländlichen Regionen ist eine Offline-Nutzung erforderlich.
- Ein Einsatz mobiler Endgeräte beinhaltet immer erhöhte Schulungsaufwände in den Erhebungsstellen

Kurzinfo Probebefragungen

- Ziel: Test der Abläufe und Fragebögen
- Die Teilnahme der Befragten ist freiwillig
- Probebefragungen Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ):
 - Feldphase: Ende September bis Ende Oktober 2019
 - Umfang: in SH/HH zusammen: 2.500 Personen
- Pilotstudie Haushaltebefragung:
 - Feldphase: Anfang November bis März 2020 im Verbund vorgesehen
 - Umfang: in SH/HH zusammen: 6.000 Personen; netto knapp 600 Personen
 - Auswahl: Zufalls-Bruttostichprobe in ausgewählten Gemeinden rund um Kiel und Rendsburg sowie in ausgewählten Stadtteilen Hamburgs
 - Information an Gemeinden geplant, in denen der Probebefragungen stattfindet



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich		Vorlage-Nr:	VO/2019/098
- öffentlich -		Datum:	04.10.2019
S 02 Stabsstelle Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt		Ansprechpartner/in:	Ludwig, Carsten
		Bearbeiter/in:	Ludwig, Carsten
Bestellung einer Prüferin / eines Prüfers für das Rechnungsprüfungsamt			
vorgesehene Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
24.10.2019	Hauptausschuss	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, Herrn Christian Kock gem. § 115 Abs. 2 GO i. V. m. § 57 KrO mit Wirkung vom 1. November 2019 zum Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes zu bestellen.

Der Kreistag bestellt Herrn Christian Kock gem. § 115 Abs. 2 GO i. V. m. § 57 KrO mit Wirkung vom 1. November 2019 zum Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Die Stelle der Datenschutzbeauftragten bzw. des Datenschutzbeauftragten ist seit dem 01.08.2019 unbesetzt. Mit der Neubesetzung der Vollzeitstelle wird diese an das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt angebunden. Mit einem 0,25-Anteil werden neben den Datenschutz-Aufgaben Tätigkeiten als Prüferin bzw. als Prüfer im Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt wahrgenommen. Sowohl nach der GO (§ 115 Abs. 4) wie auch nach der DSGVO (Artikel 38 Abs. 6) ist eine gleichzeitige Wahrnehmung von Aufgaben als Prüferin bzw. Prüfer und als Datenschutzbeauftragte bzw. Datenschutzbeauftragter zulässig.

Herr Kock hat sich nach entsprechender öffentlicher Ausschreibung der Stelle und Durchführung des Auswahlverfahrens durchgesetzt. Unter Inanspruchnahme einer freien Planstelle stehen die erforderlichen Haushaltsmittel aus dem Personalbudget des Kreises zur Verfügung.

Gemäß § 115 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 57 KrO bestellt der Kreistag die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.

Relevanz für den Klimaschutz:

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich - öffentlich - FD 2.5 Kommunalaufsicht	Vorlage-Nr:	VO/2019/093
	Datum:	25.09.2019
	Ansprechpartner/in:	Behrens, Klaus
	Bearbeiter/in:	Behrens, Klaus
Beteiligungsverwaltung: Familienhorizonte gGmbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
24.10.2019	Hauptausschuss	Beratung
11.11.2019	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, den in der beigefügten Synopse dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Familienhorizonte gGmbH zuzustimmen.

Der Kreistag stimmt den in der beigefügten Synopse dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Familienhorizonte gGmbH zu.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist neben der Brücke Rendsburg-Eckernförde e. V. (im Weiteren: "Brücke e. V.") mit einem Anteil von 21% am Stammkapital der Familienhorizonte gGmbH in Höhe von 100.000 € beteiligt.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Jugend- und Familienhilfe und anderer sozialpädagogischer Initiativen.

Die Gesellschaft ist in fünf Bereichen tätig:

- Kriseninterventionsteam (KIT42)
- Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
- Betreuung von Kindern und Jugendlichen in drei Wohngruppen und zwei Vernetzungsgruppen
- Kreisweite aufsuchende familienunterstützende Hilfe und Betreuung (Abrechnung von Fachleistungsstunden)

- Begleitung und Betreuung von Pflegepersonen (Beratung und Unterstützung) im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege, die durch Jugendämter außerhalb des Kreises Rendsburg-Eckernförde belegt werden. In 2018 zudem temporär Unterstützungs- und Vertretungsleistungen für die Pflegekinderbetreuung des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Die Beauftragung erfolgt ausschließlich durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Die Familienhorizonte gGmbH bezieht einen großen Anteil Ihrer Leistungen aus dem Brücke-Verbund. Wegen des Bestehens einer umsatzsteuerlichen Organschaft kann die Brücke e. V. diese Leistungen umsatzsteuerfrei für die Familienhorizonte gGmbH erbringen. Die Anforderungen, wie eine umsatzsteuerliche Organschaft zu gestalten ist, haben sich seit 2018 in der Rechtsprechung signifikant erhöht. Der aktuelle Gesellschaftsvertrag ist nunmehr in einigen Punkten anzupassen, damit die Leistungserstellung der Brücke e. V. auch in der Zukunft umsatzsteuerfrei erfolgen kann.

Im Wirtschaftsjahr 2018 hat die Gesellschaft Leistungen in Höhe von insgesamt rd. 520.000 € aus dem Brücke-Verbund bezogen. Durch die bestehende Organschaft konnte so bei der Familienhorizonte gGmbH ein Umsatzsteueraufwand in Höhe von rd. 85 T€ vermieden werden.

Die zum weiteren Erhalt der Organschaft erforderlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages, ergänzende Anpassungen aufgrund kommunalrechtlicher Vorschriften sowie redaktionelle Änderungen sind in der beigefügten Synopse rot gekennzeichnet.

Von Seiten der Verwaltung bestehen keine Bedenken gegen die vom Hauptgesellschafter vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages. Der Erhalt der steuerlichen Organschaft ist zwar formal mit einer Verminderung der Einflussnahmemöglichkeiten des Gesellschafters Kreis verbunden (s. dazu § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 10 (akt. Fassung) des Gesellschaftsvertrages), die Steuerungsmöglichkeiten für den Kreis bleiben aber durch seine Stellung als alleiniger Auftraggeber der Gesellschaft erhalten.

Die Geschäftsführerin der Brücke e. V., Frau Rullmann, wird in der Sitzung des Hauptausschusses anwesend sein und für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung stehen.

Relevanz für den Klimaschutz:

Entfällt

Anlage/n:

2019_09_23_Synopse.pdf

Aktuelle Satzung aus 06/2013	Entwurf einer Satzungsänderung Stand: 23.09.2019
<p style="text-align: center;">Gesellschaftsvertrag über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung</p> <p style="text-align: center;">§ 1 <u>Firma, Sitz, Beginn, Dauer und Geschäftsjahr</u></p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="text-align: center;">Familienhorizonte gGmbH.</p> <p>(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Rendsburg.</p> <p>(3) Die Gesellschaft beginnt am 01.07.2005. Sollten vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister mit grundsätzlicher Zustimmung aller Gesellschafter Geschäfte für die Gesellschaft abgeschlossen worden sein, gelten diese mit der Eintragung der Gesellschaft als für Rechnung der Gesellschaft erfolgt.</p> <p>(4) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.</p> <p>(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 <u>Gegenstand des Unternehmens</u></p> <p>(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Jugend- und Familienhilfe und anderer sozialpädagogischer Initiativen.</p>	<p style="text-align: center;">Gesellschaftsvertrag über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung</p> <p style="text-align: center;">§ 1 <u>Firma, Sitz, Beginn, Dauer und Geschäftsjahr</u></p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="text-align: center;">Familienhorizonte gGmbH.</p> <p>(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Rendsburg.</p> <p>(3) Die Gesellschaft beginnt am 01.07.2005. Sollten vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister mit grundsätzlicher Zustimmung aller Gesellschafter Geschäfte für die Gesellschaft abgeschlossen worden sein, gelten diese mit der Eintragung der Gesellschaft als für Rechnung der Gesellschaft erfolgt.</p> <p>(4) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.</p> <p>(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 <u>Gegenstand des Unternehmens</u></p> <p>(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Jugend- und Familienhilfe und anderer sozialpädagogischer Initiativen.</p>

<p>(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Betrieb von stationären, teilstationären und ambulanten Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe. Insbesondere soll ein System dezentraler Hilfen aufgebaut werden, das sicherstellt, daß Kinder und Jugendliche sowie deren Familien in Krisensituationen kurzfristig und wohnortnah Hilfe und Unterstützung erhalten. Die Gesellschaft kann Einrichtungen und Dienste im Sinne des Satzungszwecks selber errichten, von anderen Trägern übernehmen oder im Auftrage anderer Träger betreiben.</p> <p>(3) Zur Erreichung des Gesellschaftszweckes darf die Gesellschaft sich auf allen Gebieten betätigen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Sie darf sich zur Förderung des Gesellschaftszweckes an anderen Unternehmen mit gemeinnützigem Geschäftsgegenstand beteiligen.</p> <p>(4) Im Rahmen des Gesellschaftszweckes arbeitet die Gesellschaft mit anderen in der Jugendhilfe tätigen Verbänden und Organisationen zusammen.</p> <p>(5) Die Gesellschaft wird die Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gleichstellungsgesetzes vom 13.12.1994 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anwenden.</p>	<p>(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Betrieb von stationären, teilstationären und ambulanten Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie Angebote zur Durchführung von Inobhutnahmen. Insbesondere soll ein System dezentraler Hilfen aufgebaut werden, das sicherstellt, daß Kinder und Jugendliche sowie deren Familien in Krisensituationen kurzfristig und wohnortnah Hilfe und Unterstützung erhalten. Die Gesellschaft kann Einrichtungen und Dienste im Sinne des Satzungszwecks selber errichten, von anderen Trägern übernehmen oder im Auftrage anderer Träger betreiben.</p> <p>(3) Zur Erreichung des Gesellschaftszweckes darf die Gesellschaft sich auf allen Gebieten betätigen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Sie darf sich zur Förderung des Gesellschaftszweckes an anderen Unternehmen mit gemeinnützigem Geschäftsgegenstand beteiligen.</p> <p>(4) Im Rahmen des Gesellschaftszweckes arbeitet die Gesellschaft mit anderen in der Jugendhilfe tätigen Verbänden und Organisationen zusammen.</p> <p>(5) Die Gesellschaft wird die Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gleichstellungsgesetzes vom 13.12.1994 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anwenden.</p>
---	--

§ 3
Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschaft und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, auf einen noch zu bestimmenden Dritten zu übertragen, der es nur unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. Abgabenordnung, nämlich Maßnahmen der Jugendhilfe, zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3
Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschaft und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, auf **den Verein Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.** zu übertragen, der es nur unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. Abgabenordnung, nämlich Maßnahmen der Jugendhilfe, zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4

Gesellschafter, Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Gesellschafter sind der Kreis Rendsburg-Eckernförde, das Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein und die Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.

(2) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000,00 Euro (in Worten: einhunderttausend Euro).

(3) Am Stammkapital sind mit folgenden Stammeinlagen beteiligt:

a) Kreis Rendsburg-Eckernförde	21.000,00 €
b) Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V	51.000,00 €
	28.000,00 €

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der pädagogische Beirat und die Geschäftsführung.

§ 4

Gesellschafter, Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Gesellschafter sind der Kreis Rendsburg-Eckernförde und die Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.

(2) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000,00 Euro (in Worten: einhunderttausend Euro).

(3) Am Stammkapital sind mit folgenden Stammeinlagen beteiligt:

a) Kreis Rendsburg-Eckernförde	21.000,00 €
b) Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.	51.000,00 €
	<u>28.000,00 €</u>

(4) Die Stammeinlagen sind jeweils in voller Höhe eingezahlt.

(5) Im Falle von Kapitalerhöhungsmaßnahmen trägt die Gesellschaft auch solche Kosten, die nicht unmittelbar mit der Kapitalerhöhung zusammenhängen (z.B. anteilige Kosten der Übernahmeerklärungen des Gesellschafters).

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, **der Beirat** und die Geschäftsführung.

§ 6

Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet auf Einberufung durch den/die Geschäftsführer/in jährlich innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt. Sie beschließt insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres, die Genehmigung des Lageberichtes, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung.
- (2) Eine Gesellschafterversammlung findet außerdem statt, wenn dies ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Die Beschlußfassung kann auch schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per Fax erfolgen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. In diesem Fall bedarf es nicht der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung, wenn sich sämtliche Gesellschafter in der genannten Form mit dem zu fassenden Beschluß oder mit der genannten Stimmabgabe außerhalb der Gesellschafterversammlung einverstanden erklären. Die Teilnahme an der Beschlußfassung gilt als Zustimmung zu dem Verfahren.
- (4) Je 50,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter ist mit einem Vertreter in der Gesellschafterversammlung vertreten. Die Stimmabgabe eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung kann nur einheitlich erfolgen.

§ 6

Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet auf Einberufung durch den/die Geschäftsführer/in jährlich innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt. Sie beschließt insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres, die Genehmigung des Lageberichtes, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung.
- (2) Eine Gesellschafterversammlung findet außerdem statt, wenn dies ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Die Beschlußfassung kann auch schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per Fax erfolgen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. In diesem Fall bedarf es nicht der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung, wenn sich sämtliche Gesellschafter in der genannten Form mit dem zu fassenden Beschluß oder mit der genannten Stimmabgabe außerhalb der Gesellschafterversammlung einverstanden erklären. Die Teilnahme an der Beschlußfassung gilt als Zustimmung zu dem Verfahren.
- (4) Je 50,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter ist mit einem Vertreter in der Gesellschafterversammlung vertreten. Die Stimmabgabe eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung kann nur einheitlich erfolgen.

<p>(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 80 % des Stammkapitals vertreten ist. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so ist innerhalb von 14 Tagen zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung zu laden, die dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlußfähig ist.</p> <p>(6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden grundsätzlich mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen.</p> <p>(7) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Versammlungsteilnehmer sowie der Wortlaut der Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden oder zu übergeben. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Absendung bzw. Übergabe der Abschrift des betreffenden Gesellschafterbeschlusses zulässig.</p> <p>(8) Beschlüsse außerhalb einer Gesellschafterversammlung sind in einer besonderen Niederschrift, die der/die Geschäftsführer/in zu unterschreiben hat, festzuhalten. Die Stimmabgaben der einzelnen Gesellschafter und das Abstimmungsergebnis sind aufzunehmen.</p>	<p>(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 80 % des Stammkapitals vertreten ist. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so ist innerhalb von 14 Tagen zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung zu laden, die dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlußfähig ist.</p> <p>(6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden grundsätzlich mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen.</p> <p>(7) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Versammlungsteilnehmer sowie der Wortlaut der Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden oder zu übergeben. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Absendung bzw. Übergabe der Abschrift des betreffenden Gesellschafterbeschlusses zulässig.</p> <p>(8) Beschlüsse außerhalb einer Gesellschafterversammlung sind in einer besonderen Niederschrift, die der/die Geschäftsführer/in zu unterschreiben hat, festzuhalten. Die Stimmabgaben der einzelnen Gesellschafter und das Abstimmungsergebnis sind aufzunehmen.</p>
--	--

§ 7

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief oder per Telefax mit Rückfax unter Angabe von Ort, Zeit und unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (2) Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post bzw. mit der Absendung per Telefax.
- (3) In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mündlich, fernmündlich oder per Telefax unter Einhaltung einer Frist von einer Woche erfolgen.
- (4) Eine nicht entsprechend den zuvor gemachten Ausführungen einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und von ihnen kein Widerspruch gegen die Beschlußfassung erhoben wird.
- (5) Die Geschäftsführung hat binnen zwei Wochen eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein Gesellschafter die Einladung zur Gesellschafterversammlung verlangt. Das Verlangen ist der Geschäftsführung per Einschreiben oder per Telefax mit Rückmeldung mitzuteilen. Wird der Auf-

§ 7

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief oder per Telefax mit Rückfax unter Angabe von Ort, Zeit und unter Mitteilung der Tagesordnung. **Falls die kommunale Gesellschafterin nicht durch ihre gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten wird, ist dieser das Recht einzuräumen, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.**
- (2) Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post bzw. mit der Absendung per Telefax.
- (3) In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mündlich, fernmündlich oder per Telefax unter Einhaltung einer Frist von einer Woche erfolgen.
- (4) Eine nicht entsprechend den zuvor gemachten Ausführungen einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und von ihnen kein Widerspruch gegen die Beschlußfassung erhoben wird.
- (5) Die Geschäftsführung hat binnen zwei Wochen eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein Gesellschafter die Einladung zur Gesellschafterversammlung verlangt. Das Verlangen ist der Geschäftsführung per Einschreiben oder per Telefax mit Rückmeldung mitzuteilen. Wird der Auf-

Aufforderung nicht fristgerecht entsprochen, so können die Gesellschafter, die ein solches Verlangen gestellt haben, die Einberufung der Gesellschafterversammlung binnen zwei Wochen mit schriftlicher Ladung selbst vornehmen.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt die durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und eigene Beschlußfassung zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes, Deckung des Jahresverlustes oder Verwendung des Ergebnisses,
 - b) Genehmigung des Wirtschafts- und Finanzplans,
 - c) Wahl des Abschlußprüfers für den Jahresabschluß des kommenden Geschäftsjahres bzw. der Vorschlag für die Bestellung eines Abschlußprüfers,
 - d) Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführers/in, sowie die Festlegung der Bedingungen ihrer Anstellungsverträge einschließlich ihrer Änderung, Aufhebung und Kündigung, Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Geschäftsführer,

forderung nicht fristgerecht entsprochen, so können die Gesellschafter, die ein solches Verlangen gestellt haben, die Einberufung der Gesellschafterversammlung binnen zwei Wochen mit schriftlicher Ladung selbst vornehmen.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt die durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und eigene Beschlußfassung zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes, Deckung des Jahresverlustes oder Verwendung des Ergebnisses,
 - b) Genehmigung des Wirtschafts- und Finanzplans,
 - c) Wahl des Abschlußprüfers für den Jahresabschluß des kommenden Geschäftsjahres bzw. der Vorschlag für die Bestellung eines Abschlußprüfers,
 - d) Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführers/in, sowie die Festlegung der Bedingungen ihrer Anstellungsverträge einschließlich ihrer Änderung, Aufhebung und Kündigung, Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Geschäftsführer,

- e) Entlastung der Geschäftsführung,
- f) Zustimmung zur Verfügung, Belastung, Zusammenlegung, Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen,
- g) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- h) Aufnahme neuer Gesellschafter,
- i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten.
- j) Gründung von Unternehmen, Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Errichtung oder Verlegung von Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
- k) Stilllegung von Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
- l) Erstellung von Bauvorhaben sowie jede wesentliche Änderung an Gebäuden der Gesellschaft, die im Einzelfall über einen Betrag von 100.000,00 EUR hinausgehen,
- m) Abschluß, Kündigung oder Änderung von Verträgen der Gesellschaft mit ihren Gesellschaftern sowie mit diesen durch Beteiligung verbundenen Unternehmen und Dritten, soweit eine von der Gesellschafterversammlung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
- n) Änderung des Gesellschaftsvertrages,

- e) Entlastung der Geschäftsführung,
- f) Zustimmung zur Verfügung, Belastung, Zusammenlegung, Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen,
- g) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- h) Aufnahme neuer Gesellschafter,
- i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten.
- j) die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen
- k) Stilllegung von Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
- l) Erstellung von Bauvorhaben sowie jede wesentliche Änderung an Gebäuden der Gesellschaft, die im Einzelfall über einen Betrag von 100.000,00 EUR hinausgehen,
- m) Abschluß, Kündigung oder Änderung von Verträgen der Gesellschaft mit ihren Gesellschaftern sowie mit diesen durch Beteiligung verbundenen Unternehmen und Dritten, soweit eine von der Gesellschafterversammlung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
- n) Änderung des Gesellschaftsvertrages,

- o) Auflösung der Gesellschaft sowie die Wahl der Liquidatoren,
- p) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten sowie deren Widerruf,
- q) Abschluß von Tarifverträgen, Begründung der Mitgliedschaft in einer Arbeitgeberkoalition sowie deren Beendigung,
- r) Festlegung der Geschäftsordnung des Beirates.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen und Geschäfte von ihrer zustimmenden Beschlußfassung abhängig machen.

(4) In den Fällen, in denen das GmbH-Gesetz eine qualifizierte Mehrheit vorsieht sowie in den Fällen des Abs. (2) lit. f) bis j) und l) bis r), bedarf der Beschluß der Zustimmung von 80 % der Stimmen. In den Fällen des Abs. (2) lit. a) bis e) und k) ist die einfache Mehrheit erforderlich. Der Beschluß kann jedoch auch in diesen Fällen nicht gegen die Stimmen des Kreises Rendsburg-Eckernförde gefaßt werden.

§ 9 **Pädagogischer Beirat**

- (1) Der Beirat hat acht Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden von den Gesellschaftern nach den nachfolgenden Regelungen benannt:

- o) Auflösung der Gesellschaft sowie die Wahl der Liquidatoren,
- p) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten sowie deren Widerruf,
- q) Abschluß von Tarifverträgen, Begründung der Mitgliedschaft in einer Arbeitgeberkoalition sowie deren Beendigung,
- r) Festlegung der Geschäftsordnung des Beirates.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen und Geschäfte von ihrer zustimmenden Beschlußfassung abhängig machen.

(4) In den Fällen, in denen das GmbH-Gesetz eine qualifizierte Mehrheit vorsieht sowie in den Fällen des Abs. (2) lit. f) bis h), j) und l) bis r), bedarf der Beschluß der Zustimmung von 80 % der Stimmen. In den übrigen Fällen ist die einfache Mehrheit erforderlich.

§ 9 **Beirat**

- (1) Der Beirat hat acht Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden von den Gesellschaftern nach den nachfolgenden Regelungen benannt:

a) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde benennt 4 Mitglieder

b) Der Gesellschafter Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. benennt 4 Mitglieder.

(3) Für jedes Mitglied des Beirates ist ein/eine Vertreter/in zu benennen.

(4) Die Mitglieder des Beirates werden unbefristet bestellt. Der jeweils benennungsberechtigte Gesellschafter ist berechtigt, das von ihm benannte Mitglied des Beirates jederzeit ohne Angabe von Gründen abuberufen und ein neues Mitglied zu benennen.

(5) Die Geschäftsordnung des Beirates wird von der Gesellschaf-

a) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde benennt 4 Mitglieder. **Entsprechend § 15 Abs. 1 Gleichstellungsgesetz soll die Bestellung der Mitglieder paritätisch erfolgen.**

b) Der **Verein** Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. benennt 4 Mitglieder.

(3) Für jedes Mitglied des Beirates ist ein/eine Vertreter/in zu benennen.

(4) Die Mitglieder des Beirates werden unbefristet bestellt. Der jeweils benennungsberechtigte Gesellschafter ist berechtigt, das von ihm benannte Mitglied des Beirates jederzeit ohne Angabe von Gründen abuberufen und ein neues Mitglied zu benennen.

(5) Der Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde ist berechtigt, durch seine Organe den von ihm entsandten oder auf seine Veranlassung hin gewählten Mitgliedern Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen.

Die vom Kreis Rendsburg-Eckernförde entsandten oder auf seine Veranlassung hin gewählten Mitglieder des Beirats sind berechtigt, bei ihrer Tätigkeit das Interesse des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und den Organen des Kreises Rendsburg-Eckernförde Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.

(6) Die Geschäftsordnung des Beirates wird von der Gesellschaf-

terversammlung erlassen. Der Beirat wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/Stellvertreter.

- (6) Der/die Vorsitzende des Beirates lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung kurzfristig fernmündlich oder fernschriftlich erfolgen.
- (7) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme teil.
- (8) Über die Sitzungsergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Erklärungen für den Beirat werden von dem/der Vorsitzenden abgegeben.
- (9) Der Beirat unterstützt und berät die Geschäftsführung. Darüber hinaus sind dem Beirat auf Verlangen in den in den §§ 8 Absätze 2 und 3 genannten Fällen die Beschlüßvorschläge durch die Geschäftsführung vorzulegen.
- (10) Entscheidungen der Geschäftsführung zu den nachfolgend aufgeführten Beschlüßgegenständen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Beirates.
 - a) Änderungen oder Ergänzungen des Systems dezentraler Strukturen zur Inobhutnahme und Krisenintervention,
 - b) Änderung oder Ergänzung der vorhandenen stationären Hilfen zur zeitlich befristeten Unterbringung von Kindern und Jugendlichen,

terversammlung erlassen. Der Beirat wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/Stellvertreter.

- (7) Der/die Vorsitzende des Beirates lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung kurzfristig fernmündlich oder fernschriftlich erfolgen.
- (8) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme teil.
- (9) Über die Sitzungsergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Erklärungen für den Beirat werden von dem/der Vorsitzenden abgegeben.
- (10) Der Beirat unterstützt und berät die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung in allen Fragen der Gesellschaft. Dazu behandelt er von ihm ausgewählte Themen der Gesellschaft, insbesondere fachliche Themen und die Zusammenarbeit mit dem Kreis / Auftraggeber. Zu diesem Zweck berichtet die Geschäftsführung dem Beirat über die jeweiligen Arbeitsfelder, dortige Schwerpunkte und Trends. Ergebnisse werden in Form von Beschlussempfehlungen an die Geschäftsführung und / oder die Gesellschafterversammlung formuliert.
- (11) Jedem Beiratsmitglied ist unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu geben. Des Weiteren sind den Beiratsmitgliedern durch die Geschäftsführung die Fragen zu beantworten, die für die Ausübung des Beiratsmandates erforderlich

- c) Festlegung der fachlichen Konzeption; insbesondere die Jahresplanung mit den dazugehörigen Projekt- und Zeitplänen bzgl. der Umgestaltung der Angebote,
- d) alle Entscheidungen, die wesentliche Auswirkungen auf die inhaltliche Tätigkeit der Gesellschaft haben können.

Beschlüsse des Beirates können durch Beschluß der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 80 % aufgehoben oder ersetzt werden.

- (11) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder einschließlich der Vertreter der abwesenden Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Beirates bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10

Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführung bzw. einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer.
- (2) Besteht die Geschäftsführung aus einer Person, vertritt diese die Gesellschaft allein. Besteht sie aus mehreren Personen, vertreten je zwei die Gesellschaft gemeinsam oder eine gemeinsam mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen.
- (3) Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung

sind.

- (12) Folgen Geschäftsführung oder Gesellschafterversammlung Empfehlungen des Beirates nicht, so ist die entsprechende Entscheidung gegenüber dem Gremium schriftlich zu begründen.

- (13) Der Beirat ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder deren Vertreter an der Beschlussfassung teilnimmt.

§ 10

Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer.
- (2) Besteht die Geschäftsführung aus einer Person, vertritt diese die Gesellschaft allein. Besteht sie aus mehreren Personen, vertreten je zwei die Gesellschaft gemeinsam oder eine gemeinsam mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen.
- (3) Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung

gemäß § 8 Abs. (2) lit. d) bestellt. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich unbeschadet etwaiger Ansprüche aus dem Anstellungsverhältnis.

- (4) Durch Gesellschafterbeschuß kann allen oder einzelnen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern Alleinvertretungsbezugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (5) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten. Einzelheiten kann die Gesellschafterversammlung in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung regeln. Die Aufgaben der Geschäftsführung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dem Gesellschaftsvertrag sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die von der Gesellschafterversammlung erlassen werden kann.

§ 11

Wirtschaftsplan, Jahresabschluß und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat jeweils bis zum 30. November einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, der die zu erwartenden Aufwendungen, Erträge und Investitionen berücksichtigt. Außerdem sind eine fünfjährige Finanzplanung und ein Stellenplan zu erstellen. Die Pläne sind der Gesellschafterversammlung vor Beginn eines Wirtschaftsjahres zur Beschlußfassung vorzulegen.

gemäß § 8 Abs. (2) lit. d) bestellt. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich unbeschadet etwaiger Ansprüche aus dem Anstellungsverhältnis.

- (4) Durch Gesellschafterbeschuß kann allen oder einzelnen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern Alleinvertretungsbezugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (5) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten. Einzelheiten kann die Gesellschafterversammlung in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung regeln. Die Aufgaben der Geschäftsführung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dem Gesellschaftsvertrag sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die von der Gesellschafterversammlung erlassen werden kann.

§ 11

Wirtschaftsplan, Jahresabschluß und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat jeweils bis zum 30. November einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, der die zu erwartenden Aufwendungen, Erträge und Investitionen berücksichtigt. Außerdem sind eine fünfjährige Finanzplanung und ein Stellenplan zu erstellen. Die Pläne sind der Gesellschafterversammlung vor Beginn eines Wirtschaftsjahres zur Beschlußfassung vorzulegen.

(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des HGB innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und innerhalb von 6 Monaten von dem durch Gesellschafterbeschluß bestellten Abschlußprüfer prüfen zu lassen und vorzulegen. Nach Prüfung durch den Abschlußprüfer nach den für große Gesellschaften geltenden Bestimmungen sind der Jahresabschluß und Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Solange die Gesellschaft tatsächlich eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB ist, erfolgt die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes abweichend von Satz 1 nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes.

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde werden Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsatze-gesetz eingeräumt; gleiches gilt für die Befugnisse des Landesrechnungshofes.

(4) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftsganges zu überzeugen. Dazu können Beauftragte Einsicht in die Bücher nehmen. § 51 a des GmbHG ist uneingeschränkt anzuwenden.

§ 12
Gewinn

Eine Gewinnausschüttung findet nicht statt.

(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des HGB innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und innerhalb von 6 Monaten von dem durch Gesellschafterbeschluß bestellten Abschlußprüfer prüfen zu lassen und vorzulegen. Nach Prüfung durch den Abschlußprüfer nach den für große Gesellschaften geltenden Bestimmungen sind der Jahresabschluß und Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Solange die Gesellschaft tatsächlich eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB ist, erfolgt die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes abweichend von Satz 1 nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes.

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde werden Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsatze-gesetz eingeräumt; gleiches gilt für die Befugnisse des Landesrechnungshofes.

(4) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftsganges zu überzeugen. Dazu können Beauftragte Einsicht in die Bücher nehmen. § 51 a des GmbHG ist uneingeschränkt anzuwenden.

§ 12
Gewinn

Eine Gewinnausschüttung findet nicht statt.

§ 13
Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen sowie die Verpfändungen und anderweitige Belastung von Geschäftsanteilen mit Rechten Dritter ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.
- (2) Für die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen ist ein Beschluß der Gesellschafterversammlung erforderlich.

§ 14
Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die ganze oder teilweise Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteiles ist zulässig, wenn
 - a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt wird,
 - b) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters betrieben wird und nicht in-

§ 13
Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen sowie die Verpfändungen und anderweitige Belastung von Geschäftsanteilen mit Rechten Dritter ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.
- (2) Für die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen ist ein Beschluß der Gesellschafterversammlung erforderlich.

§ 14
Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die ganze oder teilweise Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteiles ist zulässig, wenn
 - a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt wird,

nerhalb einer Frist von einem Monat beendet/aufgehoben wird,

- c) der Gesellschafter die Pflichten gegenüber der Gesellschaft in grober Weise verletzt, insbesondere wenn ein dem § 133 HGB entsprechender Tatbestand gegeben ist,
- d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt.

(3) Die Gesellschaft kann bei Pfändung eines Geschäftsanteils nach Ablauf eines Monats, sofern die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zwischenzeitlich nicht aufgehoben wurden, auch den vollstreckenden Gläubiger befriedigen. Der betroffene Gesellschafter kann der Befriedigung nicht widersprechen. Der betroffene Gesellschafter hat der Gesellschaft für die etwaig von der Gesellschaft gezahlten Beträge Ersatz zu leisten.

(4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Gesellschafters.

(5) Die Vergütung des eingezogenen Geschäftsanteils bestimmt sich nach § 3 und § 15 Abs. 5 bis 7 dieses Vertrages.

§ 15

Kündigung der Gesellschaft

(1) Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung mit einer Frist von einem Jahr zum Schluß eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.

b) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters betrieben wird und nicht innerhalb einer Frist von einem Monat beendet/aufgehoben wird,

- c) der Gesellschafter die Pflichten gegenüber der Gesellschaft in grober Weise verletzt, insbesondere wenn ein dem § 133 HGB entsprechender Tatbestand gegeben ist,
- d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt.

(3) Die Gesellschaft kann bei Pfändung eines Geschäftsanteils nach Ablauf eines Monats, sofern die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zwischenzeitlich nicht aufgehoben wurden, auch den vollstreckenden Gläubiger befriedigen. Der betroffene Gesellschafter kann der Befriedigung nicht widersprechen. Der betroffene Gesellschafter hat der Gesellschaft für die etwaig von der Gesellschaft gezahlten Beträge Ersatz zu leisten.

(4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Gesellschafters.

(5) Die Vergütung des eingezogenen Geschäftsanteils bestimmt sich nach § 3 und § 15 Abs. 5 bis 7 dieses Vertrages.

§ 15

Kündigung der Gesellschaft

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsanteil des auscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder die Abtretung an eine von ihr zu benennende juristische Person zu verlangen. § 14 Abs. 4 dieses Vertrages gelten entsprechend.
- (3) Durch eine Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.
- (4) Ist der Anteil des kündigenden Gesellschafters nicht spätestens mit Ablauf von 6 Monaten nach dem Tag, auf den die Kündigung erfolgt ist, von der Gesellschaft oder einem Dritten übernommen oder eingezogen, so tritt die Gesellschaft in Liquidation.
- (5) Scheidet ein Gesellschafter, der eine steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und bei dem die Mittelverwendung für steuerbegünstigte Zwecke gesichert ist, aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Barabfindung in Höhe des seiner Beteiligung an der Gesellschaft entsprechenden Anteils am buchmäßigen Eigenkapital der Gesellschaft. Sonderposten aus Zuschüssen des betreffenden Gesellschafters sind ohne Einfluß auf den Buchwert bei der Berechnung der Abfindung. Scheidet ein Gesellschafter nicht auf einen Bilanzstichtag aus, so ist für die Ermittlung der Abfindung der letzte, dem Ausscheiden vorangegangene Jahresabschluß maßgebend.
- (6) Der Abfindungsbetrag nach Abs. 5 ist mit dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen und in 5 gleichen jährlichen Teilbeträgen, beginnend 6 Monate nach dem Ausscheiden des Gesellschafters, zu tilgen. Die Zinsen sind mit den Tilgungsraten zu entrichten.

- (1) Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung mit einer Frist von einem Jahr zum Schluß eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsanteil des auscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder die Abtretung an eine von ihr zu benennende juristische Person zu verlangen. § 14 Abs. 4 dieses Vertrages gelten entsprechend.
- (3) Durch eine Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.
- (4) Ist der Anteil des kündigenden Gesellschafters nicht spätestens mit Ablauf von 6 Monaten nach dem Tag, auf den die Kündigung erfolgt ist, von der Gesellschaft oder einem Dritten übernommen oder eingezogen, so tritt die Gesellschaft in Liquidation.
- (5) Scheidet ein Gesellschafter, der eine steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und bei dem die Mittelverwendung für steuerbegünstigte Zwecke gesichert ist, aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Barabfindung in Höhe des seiner Beteiligung an der Gesellschaft entsprechenden Anteils am buchmäßigen Eigenkapital der Gesellschaft. Sonderposten aus Zuschüssen des betreffenden Gesellschafters sind ohne Einfluß auf den Buchwert bei der Berechnung der Abfindung. Scheidet ein Gesellschafter nicht auf einen Bilanzstichtag aus, so ist für die Ermittlung der Abfindung der letzte, dem Ausscheiden vorangegangene Jahresabschluß maßgebend.
- (6) Der Abfindungsbetrag nach Abs. 5 ist mit dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen und in 5 gleichen jährlichen Teilbeträgen, beginnend 6 Monate nach dem

(7) Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, ist sie von einem Sachverständigen (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) schiedsgerichtlich zu ermitteln, der von Gläubiger und Schuldner der Entschädigung gemeinsam - hilfsweise auf Antrag eines Beteiligten von der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer - bestellt wird. Die Kosten des Sachverständigen sind je zur Hälfte von Gläubiger und Schuldner der Entschädigung zu zahlen.

§ 16 **Beendigung der Gesellschaft**

- (1) Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung des gesamten Stammkapitals.
- (2) Die Liquidatoren sind der/die Geschäftsführer/in, wenn die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt. Die Liquidatoren können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Die Gesellschafter erhalten keine Entschädigung.

§ 17 **Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Sie sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die zu einem möglichst gleichartigen Ergebnis führen. Die Gesellschafter verpflichten sich für diesen Fall ausdrücklich, die ungültigen Bestimmungen so zu ergänzen und umzudeuten,

Ausscheiden des Gesellschafters, zu tilgen. Die Zinsen sind mit den Tilgungsraten zu entrichten.

(7) Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, ist sie von einem Sachverständigen (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) schiedsgerichtlich zu ermitteln, der von Gläubiger und Schuldner der Entschädigung gemeinsam - hilfsweise auf Antrag eines Beteiligten von der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer - bestellt wird. Die Kosten des Sachverständigen sind je zur Hälfte von Gläubiger und Schuldner der Entschädigung zu zahlen.

§ 16 **Beendigung der Gesellschaft**

- (1) Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung des gesamten Stammkapitals.
- (2) Die Liquidatoren sind der/die Geschäftsführer/in, wenn die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt. Die Liquidatoren können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Die Gesellschafter erhalten keine Entschädigung.

§ 17 **Teilnichtigkeit / Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Sie sind durch wirksame Bestimmungen zu er-

daß der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck soweit als möglich erreicht wird.

§ 18
Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger bzw. im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 19
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 20
Schlußbestimmungen

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften.

§ 21
Kosten

Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von EUR 2.500,00. Im übrigen tragen die Kosten die Gesellschafter anteilig entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung.

setzen, die zu einem möglichst gleichartigen Ergebnis führen. Die Gesellschafter verpflichten sich für diesen Fall ausdrücklich, die ungültigen Bestimmungen so zu ergänzen und umzudeuten, daß der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck soweit als möglich erreicht wird.

§ 18
Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger bzw. im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 19
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 20
Schlußbestimmungen

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften.

§ 21
Kosten

Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von EUR 2.500,00. Im Übrigen tragen die Kosten die Gesellschafter an-

	teilig entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung.
--	---